Senne und mehr
Schloß Holte-Stukenbrock

Richtlinie zur Förderung der Städtepartnerschaft der Marktgemeinde Naturns und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Durch Beschluss des Stadtrates vom 14.06.2022 wird folgende Richtlinie zur Förderung der Städtepartnerschaft der Marktgemeinde Naturns und der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erlassen:

§ 1 Ziele der Städtepartnerschaft

Die bereits seit 1970 bestehende Verbindung zwischen Naturns und Schloß Holte-Stukenbrock, die auf der Freundschaft zwischen dem FC Stukenbrock und dem SSV Naturns beruht, soll zu einer gesamtgesellschaftlichen Freundschaft und Partnerschaft ausgebaut werden.
In der Überzeugung, dass partnerschaftliche Beziehungen zwischen den Menschen eine bessere Verständigung zwischen einzelnen Regionen und ein friedliches Zusammenleben ermöglichen, wird die Städtepartnerschaft zur Verwirklichung eines vereinigten Europas beitragen. Im Sinne einer Partnerschaft im europäischen Geist wird die Städtepartnerschaft Begegnungen und den Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern sowie den Verwaltungen beider Städte ermöglichen und fördern.
Es wird ein Ausbau der Beziehungen zwischen den Städten und deren Bürgerinnen und Bürger auf humanitärem, sportlichen, kulturellem, wirtschaftlichem und touristischem Gebiet angestrebt.

§ 2 Zusammenarbeit der Partnerstädte

(1) Für die Pflege und Förderung der Städtepartnerschaft ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Dies erfolgt unter Federführung des Bürgermeisters und des Fachbereichs Zentrale Dienste.

(2) Die Stadtverwaltung wird hierbei unterstützt durch die Arbeitsgruppe „Städtepartnerschaft Naturns“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern aller Interessengruppen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock.

§ 3 Offizielle Begegnungen der Partnerstädte

(1) Offizielle Begegnungen der Partnerstädte werden durch die Stadtverwaltung, unterstützt durch die Arbeitsgruppe „Städtepartnerschaft Naturns“, terminiert, geplant und durchgeführt. Insbesondere bei der Gestaltung des Programms bei Besuchen in Schloß Holte-Stukenbrock wird die Arbeitsgruppe eng eingebunden.

(2) Um einen kontinuierlichen Austausch der Partnerstädte zu gewährleisten, sollten vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel offizielle Begegnungen möglichst jährlich im Wechsel stattfinden.

(3) Die Dienstreisen des Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeister, Ratsmitglieder und städtischen Mitarbeiter/innen, die der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte dienen, sind generell vom Haupt- und Finanzausschuss zu genehmigen. Für die Genehmigung einer Reisekostenübernahme für den Vorsitzenden und ggf. für weitere Vertreter aus der Arbeitsgruppe „Städtepartnerschaft Naturns“ gilt entsprechendes.

(4) Für teilnehmende Personen an den offiziellen Begegnungen in Naturns werden die Reise- und Unterkunftskosten in ortsüblicher Höhe von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock getragen.

§ 4 – Zuschüsse zu Bürgerbegegnungen in Naturns

(1) Es sind nur Bürgerbegegnungen förderfähig, die einen Austausch der Reisenden mit der Partnerstadt bezwecken. Rein touristische Fahrten werden nicht gefördert. Für die Zahlung eines Zuschusses müssen daher folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a. Eine Unterbringung in Gastfamilien oder in Räumlichkeiten der örtlichen Vereine ist anzustreben.
b. Es ist ein Mindestaufenthalt von 3 Nächten erforderlich.
c. Es muss eine Begegnungsveranstaltung geplant werden.
d. Es nehmen mind. 10 Personen aus Schloß Holte-Stukenbrock an der Begegnung teil.
e. Der Kontakt zu anderen Vereinen oder Gruppen in Naturns ist zu gewährleisten.
f. Ein Gegenbesuch soll geplant und angeboten werden.
g. Die letzte Bürgerbegegnung, für die ein Zuschuss an den Antragstellenden gezahlt wurde, war im vorletzten Jahr.

(2) Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste, zu richten und sollte spätestens 8 Wochen vor Reiseantritt nach Naturns bei der Stadt eingehen.

(3) Dem Antrag müssen Unterlagen oder Erklärungen beigefügt werden, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ergibt, insb. eine Aufstellung aller geplanten Unternehmungen. Zudem muss eine Aufstellung der Gesamtkosten eingereicht werden.

(4) Einen Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses für Begegnungen können die städtischen Schulen, Vereine, Verbände und sonstige Gruppen mit Sitz in Schloß Holte-Stukenbrock stellen.

(5) Für Aufenthalte in Naturns im Rahmen von Bürgerbegegnungen werden für eine
Gruppe von bis zu 30 Personen Zuschüsse gewährt in Höhe von
3.000 € für Kinder/Jugendgruppen
1.500 € für Erwachsenengruppen.
Bei kleineren Gruppen verringert sich der Zuschuss im Verhältnis zur Teilnehmerzahl.

(6) Zuschüsse können nur für Personen gewährt werden, die
a. in Schloß Holte-Stukenbrock wohnen,
b. eine Schule in Schloß Holte-Stukenbrock besuchen,
c. oder in der Jugendgruppe, dem Verein bzw. der sonstigen Organisation in Schloß Holte-Stukenbrock aktiv tätig sind, die für die Begegnung Zuschüsse beantragt.
Bei Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die Namen, Wohnort und Alter der Teilnehmer/innen aufführt. Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass die aufgeführten Personen mit der Datenweitergabe an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einverstanden sind. Sofern sich aus diesen Angaben das Vorliegen der Voraussetzungen nach Lit b. oder c. nicht ergibt, ist eine Erklärung des Antragstellenden beizufügen, dass dies zutrifft.

(7) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Gewährung eines Zuschusses steht insb. unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Haushaltsmittelbereitstellung. Wenn der bereitgestellte Haushaltsansatz durch die Gewährung von Zuschüssen für andere Begegnungen gemäß § 4 oder § 5 ausgeschöpft ist, ist eine Gewährung der Förderung für später eingehende Anträge des Haushaltsjahres nicht mehr möglich.

(8) Der Zuschuss darf die Gesamtkosten nicht übersteigen. Werden weitere Förderungen oder Zuschüsse für die Reise gewährt, die auch der Bürgerbegegnung dient, muss dies im Zuschuss-Antrag mit der Höhe des erwarteten Zuschusses angegeben werden. Diese Einnahmen werden auf die Gesamtkosten angerechnet. Übersteigt die Summe der Zuschüsse /Förderung von Dritten und der Zuschuss nach dieser Richtlinie die Gesamtkosten, wird letzterer um den Betrag, der die Gesamtkosten übersteigt, gekürzt.

(9) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Bürgerbegegnung und Nachweis der Mittelverwendung, insb. der Einreichung einer von den Teilnehmenden unterzeichneten Teilnehmerliste. Es kann beantragt werden, dass bereits 50 % des Zuschusses vor Reiseantritt ausgezahlt werden, wenn ohne die Gewährung der vorherigen Auszahlung die Reisedurchführung gefährdet ist.

(10) Für jede Bürgerbegegnung in Naturns ist vom Antragsteller der Stadtverwaltung Material für einen Pressebericht bereitzustellen. Es sollen möglichst auch Fotos beigefügt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die auf den Fotos erkennbaren Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten einer Veröffentlichung durch die Stadtverwaltung zugestimmt haben.

§ 5 Zuschüsse für Bürgerbegegnungen in Schloß Holte-Stukenbrock

(1) Für Gegenbesuche oder die gemeinsame Planung eines Erstbesuchs einer Schule, eines Vereins eines Verbandes oder einer sonstigen Gruppe aus Naturns wird den in § 4 Abs. 4 genannten Institutionen auf Antrag ein Zuschuss pro anreisender Person der Gästegruppe gewährt.

(2) Der Zuschuss beträgt pro Person unabhängig von der Aufenthaltsdauer in Schloß Holte-Stukenbrock 15,00 €. Bei Antragstellung ist eine Teilnehmerliste beizufügen, die Namen und Wohnort der Teilnehmer/innen aufführt. Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass die aufgeführten Personen mit der Datenweitergabe an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock einverstanden sind. Sofern sich aus diesen Angaben das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1. nicht ergibt, ist eine Erklärung des Antragstellenden beizufügen, dass dies zutrifft.

(3) Der Antrag ist an die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Fachbereich 1 – Zentrale Dienste zu richten und sollte spätestens 8 Wochen vor Stattfinden der Begegnung in Schloß Holte-Stukenbrock eingehen.

(4) Dem Antrag müssen Unterlagen oder Erklärungen beigefügt werden, aus denen sich ergibt, dass die Begegnung mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Naturns bei der Reise nach Schloß Holte-Stukenbrock im Vordergrund steht, insb. eine Aufstellung aller geplanten Unternehmungen. Zudem muss eine Aufstellung der Gesamtkosten eingereicht werden.

(5) Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung. Die Gewährung eines Zuschusses steht insb. unter dem Vorbehalt einer ausreichenden Haushaltsmittelbereitstellung. Wenn der bereitgestellte

Haushaltsansatz durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß § 4 oder § 5 für andere Begegnungen ausgeschöpft ist, ist eine Gewährung der Förderung für später eingehende Anträge des Haushaltsjahres nicht mehr möglich.

(6) Der Zuschuss darf die Gesamtkosten nicht übersteigen.

(7) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Bürgerbegegnung und Nachweis der Mittelverwendung, insb. der Einreichung einer Teilnehmerliste.

(8) Für jede Bürgerbegegnung in Schloß Holte-Stukenbrock mit Bürgerinnen und Bürgern aus Naturns ist der Stadtverwaltung vom Antragsteller Material für einen Pressebericht bereitzustellen. Es sollen möglichst auch Fotos beigefügt werden, wobei sichergestellt werden muss, dass die auf den Fotos erkennbaren Personen bzw. deren Erziehungsberechtigten einer Veröffentlichung durch die Stadtverwaltung zugestimmt haben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2022 in Kraft.

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.06.2022

Gez. Erichlandwehr
(Bürgermeister)